

Satzung des Vereins Cyber Security Cluster Bonn e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Cyber Security Cluster Bonn e.V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft, Forschung & Lehre, Wirtschaft, Behörden und öffentlichen und sonstigen Institutionen mit Aktivitäten und besonderen Interessen im Bereich Cyber Security. Ziel ist es, insbesondere dazu beizutragen, die Cyber-Security Kompetenz im Land NRW und deutschlandweit nachhaltig zu stärken sowie die Region Bonn/Rhein-Sieg zu einem national und international beachteten und anerkannten Cyber-Security Standort zu entwickeln und auszubauen. Durch die vorhandenen Strukturen im Bereich der Bildung, der Unternehmen und der Forschungsinstitute in der Region und durch den Umstand, dass bedeutende, in dem Bereich Cyber Security tätigen Behörden, in der Bundesstadt Bonn ihren Sitz haben, ist der Standort für die Förderung und Erreichung des Zweckes prädestiniert.
- II. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
 - a. die Fortentwicklung der regionalen Strukturen im Bereich Cyber-Security und durch die Zusammenführung aller davon betroffenen Stakeholder.
 - b. die Zusammenarbeit mit vorhandenen überregionalen und regionalen Einrichtungen im Themengebiet Digitalisierung (z.B. Digital Hub, CPS, Digital Sicher NRW, Landesregierung NRW etc.) im Themenfokus Cyber Security und die Nutzung und Ergänzung vorhandener Angebote,
 - c. die Verbesserung der nationalen und internationalen Kommunikation im Rahmen der Cyber Security,
 - d. die Einwerbung von Fördermitteln,
 - e. die Förderung von Wissenstransfer und Zusammenarbeit zwischen universitären und außeruniversitären Einrichtungen, relevante Behörden und Unternehmen im Bereich Cyber-Security,
 - f. das Hinwirken auf eine Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen z.B. für die Ansiedlung von Unternehmen und die Gewinnung von Fachkräften.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins „Cyber Security Cluster Bonn e.V.“ können juristische und natürliche Personen werden.
- II. Unter den juristischen Personen kommen als Mitglieder des Vereins insbesondere in Betracht:
 - a. die auf dem Gebiet der Cyber Security tätigen Wissenschaftseinrichtungen (Hochschulen und Forschungsinstitute),
 - b. die auf dem Gebiet der Cyber Security tätigen oder interessierten Unternehmen und Einrichtungen,
 - c. Gebietskörperschaften
 - d. Industrie- und Handelskammern oder andere Organisationen der Wirtschaft,
 - e. Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
 - f. Organisationen und Verbände
- III. Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

- IV. Natürliche Personen mit einschlägiger Fachexpertise, die nicht die Voraussetzungen nach V. erfüllen, können reguläres Mitglied werden.
- V. Studierende und Auszubildende können eine NextGenerationMitgliedschaft ohne die Rechte aus § 5 Abs.1, § 7, § 8 - insbesondere ohne Stimmrecht - dieser Satzung erwerben. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Studierenden weisen beim Antrag auf Mitgliedschaft und zu Beginn eines jeden Semesters durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung ihre Studierendeneigenschaft nach. Diese NextGenerationMitgliedschaft endet mit der Beendigung des Studiums oder der Ausbildung bzw. bei der Exmatrikulation.
- VI. Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich bei dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 9 Abs. 5) abschließend.
- VII. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmevotum des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Exmatrikulation und Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt beim Tod des Mitglieds sowie bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand.
- III. Der Ausschluss eines Mitglieds aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 9 Abs. 5).
- IV. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Es entscheidet der Vorstand (§ 9 Abs. 5).
- V. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Anteilen am Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
- II. Mitglieder sind verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise nach außen und innen zu unterstützen und zu fördern; Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane Mitgliederversammlung und Vorstand sind der Maßstab.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- c. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Kassenprüfer,
- d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- e. Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und die Beitragsordnung
- f. die Entlastung des Vorstandes
- h. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- i. die Auflösung des Vereins.

II. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorsitzenden,
- b) Bericht der Geschäftsführung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, sofern satzungsgemäß vorgesehen,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Haushaltsplan.

III. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnehmer sind die Mitglieder sofern natürliche Personen (ohne die NextGenerationMitglieder), die benannten Vertreter der Mitglieder in der Rechtsform der juristischen Person sowie die Vertreter der Beiratsmitglieder. Weitere Gäste können durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.

IV. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat im Voraus digital (insbesondere E-Mail). Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist der Nachweis des rechtzeitigen Versands an die letzte bekannte Adresse ausreichend, sofern die Einladung nicht als unzustellbar zurück gelangt ist. Mit der Einladung ist auch die Tagesordnung bekannt zu geben.

V. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes oder den Stellvertretern digital s.o. einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Einganges. Sofern weitere Anträge vorliegen, wird die aktualisierte Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erneut digital s.o. verschickt.

VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung durch den Vorstand sowie das Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.

VII. Die vorsitzende bzw. die stellvertretend vorsitzende Person leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag dieser vorsitzenden Person kann die Mitgliederversammlung eine Person als Versammlungsleitung bestimmen.

VIII. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und sind von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Es wird ausdrücklich auf eine Beurkundung verzichtet. Das Protokoll ist den Mitgliedern digital s.o. in PDF-Form zuzusenden.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- I. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen. Dieser Antrag wird zur Abstimmung gestellt und bedarf zur Annahme der einfachen Mehrheit.
- II. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Virtuell bzw. digital an der Versammlung teilnehmende Mitglieder können ebenfalls ihre Stimme abgeben. Bei einer geheimen Abstimmung wird eine Abstimmung durch sichere elektronische Wahlformen ermöglicht.
- III. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- IV. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzugeben, wobei die Änderung der Satzung bei der Einladung oder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mitzuteilen ist. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht im Sinne von Satz 2 bekannt gegeben, kann darüber nicht abgestimmt werden. Ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zwar in der Tagesordnung angegeben, die Satzungsänderung aber nicht schriftlich bekannt gegeben, kann die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit die Satzungsänderung zur Beschlussfassung zulassen.
- V. Für die Wahl zum Vorstand bedarf ein Kandidat mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zu einer Einzelwahl Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit Stimmenmehrheit; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 - c. dem Finanzvorstand,
 - d. weiteren Vorstandsmitgliedern bis zu einer maximalen Anzahl von 12 Vorstandsmitgliedern
- II. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich sowie außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
- III. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind die jeweiligen Vertreter
 - des Konzerns Deutsche Telekom AG
 - der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg,
 - der Fraunhofer-Gesellschaft
 - der Hochschule Bonn Rhein-Sieg,
 - der Stadt Bonn

sofern diese Organisationen Mitglieder des Vereins sind und eine Mitwirkung im Vorstand anstreben.
- IV. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung aus dem in Absatz V genannten Kreis gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahl Vorschläge zu unterbreiten.

Satzung des Vereins Cyber Security Cluster Bonn e.V.



V. Dem Vorstand sollen angehören:

- a. Vertreter von:
 - mindestens einer Gebietskörperschaft;
 - wissenschaftlichen Einrichtungen;
 - mittelständischen Unternehmen, die Leistungen der Cyber Security erbringen;
 - Startups aus der Bereich Cyber Security (< 5 Jahre nach Gründung);
 - Unternehmen, die Cyber Security-Leistungen nachfragen.
 - und Personen mit maßgeblicher Funktion in einer „CISO-Einheit“
- b. Die Vertreter sollen leitende Funktionen bei den Institutionen, die sie vertreten, ausüben.

- VI. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der digital oder analog an der Sitzung teilnehmenden Vorstände. Die Beschlussfähigkeit ist bei Teilnahme von mindestens 50% der Vorstände gegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und diese ändern.
- VII. Der Vorstand kann besondere Arbeitskreise bilden, wobei deren Mitglieder auch Nichtmitglieder des Vereins sein können. Berufung und Abberufung der Mitglieder der Arbeitskreise erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- VIII. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Damen oder Herren Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Finanzvorstand mit einfacher Mehrheit.
- IX. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer/Clustermanager bestellen und abberufen.
- X. Der Vorstand kann zu den maximal 12 regulären Vorstandsmitgliedern bis zu drei weiteren Personen in den Vorstand kooptieren.

§ 10 Beirat

- I. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder auch Nichtmitglieder des Vereins sein können. Der Beirat hat beratende Funktion.
- II. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen. Den Mitgliedern des Beirates erwachsen keine finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen. Beiratsmitglieder, soweit es sich um eine Organisation handelt, benennen eine oder mehrere Person/en aus der Führungsebene als Vertretung. Die Beiratsmitglieder können das Mandat jederzeit niederlegen bzw. die Vertreter von der Organisation, die sie vertreten, abberufen werden.
- III. Der Beirat ist berechtigt, Vorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- IV. Geborene Mitglieder des Beirates sind:
 - das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
 - das Kommando Cyber und Informationsraum der Bundeswehr,
 - das für Inneres zuständige Ministerium des Landes NRW,
 - die Universität Bonn,
 - Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
 - Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

§ 11 Organisationsgliederung

Der Verein kann fachlich und/oder örtlich definierte Arbeitsgruppen/Interessengruppen und Einzelinitiativen bilden, die im Rahmen ihrer Arbeit an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins mitwirken. Alle Personen, die in solchen Arbeitsgruppen und

Satzung des Vereins Cyber Security Cluster Bonn e.V.



Einzelinitiativen mitwirken, sollen Repräsentanten von Mitgliedern des Vereins und des Beirates sein. Der Vorstand kann weitere Experten zur Mitwirkung in Arbeitsgruppen benennen. Für die Bildung solcher Untergliederungen gilt:

- a. Ihre Gründung, Auflösung und ihr Zusammenschluss mit anderen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Vereins,
- b. Satzung und Geschäftsordnungen des Vereins sind für sie verbindlich,
- c. Zur Finanzierung ihrer Arbeit im Rahmen der Haushaltsplanung des Vereins können ihnen Mittel zur Verwaltung in eigener fachlicher Verantwortung zugewiesen werden,
- d. Insbesondere sind ihnen insoweit zweckgebundene Zuwendungen Dritter zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung, maßgebend. Die Zustellung der Rechnung über den Mitgliedsbeitrag erfolgt in Textform (insb. E-mail).

Zur Förderung des Vereinsinteresses kann der Gesamtvorstand mit einstimmigem Beschluss in Einzelfällen – insbesondere unter Berücksichtigung besonderer Organisationsformen in Unternehmen – von der Beitragsordnung abweichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- II. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bonn, den 7. Dezember 2023